

# **SO\_GERICHTE VWBES.2019.232 vom 28. August 2019**

SO Obergericht, 2019-08-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VWBES.2019.232\\_d20190828](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2019.232_d20190828)

FR: SO\_GERICHTE VWBES.2019.232 du 28 août 2019

IT: SO\_GERICHTE VWBES.2019.232 del 28 agosto 2019

## **Regeste**

Abänderung von Auflagen

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Es sei Ziffer 1.2 der angefochtenen Verfügung aufzuheben und dahingehend abzuändern, dass bei der Kontrolluntersuchung auf eine Haarprobe zu verzichten sei.

### **E. 2**

Dem Beschwerdeführer sei für das Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteienschädigung zuzusprechen.

#### **E. 2.1**

Die Vorinstanz erwog im angefochtenen Entscheid zusammengefasst und im Wesentlichen was folgt: Aufgrund des positiven Kokainbefundes in der Haarprobe sei eine Drogenabstinenz nicht zweifelsfrei belegt worden. Es sei aus toxikologischer Sicht jedoch nicht auszuschliessen, dass der im Haar gefundene positive Kokainwert allenfalls bloss auf Kontakt mit Kokain (Fremdkontamination) zurückzuführen sei. Zum Nachweis oder Ausschluss von Drogen, Medikamenten, anderen chemischen Stoffen oder Stoffwechselprodukten könnten mittels Haarproben Aussagen zur Konsumabstinenz oder zur Langzeiteinnahme oder –applikation von Substanzen gemacht werden. Die Haaranalyse sei derzeit nach vorliegenden medizinischem Standard die beste Nachweismethode bezüglich der Einhaltung einer Substanzabstinenz.

#### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerdeschrift zusammengefasst und im Wesentlichen Folgendes vor: Er akzeptiere nahezu alle ihm auferlegten Auflagen. Aufgrund seiner negativen Erfahrungen sei er jedoch nicht bereit, bei diesen Kontrolluntersuchungen auch eine Haarprobe abzugeben. Dies nicht etwa, weil er etwas zu verbergen hätte, sondern einzig und allein darum, weil er am eigenen Leib habe erfahren müssen, dass diese Kontrollmittel unzuverlässige und falsche Resultate hervorbringen würden. Sein Fall habe exemplarisch aufgezeigt, dass eine Fremdkontamination stattgefunden habe. Offensichtlich taue die Haaranalyse dann nicht als Beweismittel, wenn damit - wie von ihm verlangt - eine Totalabstinenz nachgewiesen werden müsse. Wenn er alle zwei Wochen die suchtspezifischen Blutparameter beim Hausarzt bestimmen lasse und alle zwei Wochen Urinproben abgebe, ergebe dies ein genügend umfassendes Bild über seinen Gesundheitszustand und auch eine genügende Grundlage für eine Kontrolluntersuchung beim IRMZ. Die Anordnung einer Haaranalyse sei weder geeignet noch erforderlich, um das Ziel der Auflagen, nämlich die Sicherstellung einer Totalabstinenz, zu erreichen.

### **E. 3**

Unter o/e Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdegegners.

#### **E. 3.1**

Strittig und zu klären ist einzig, ob die Vorinstanz zu Recht eine Haaranalyse angeordnet hat oder ob darauf im Rahmen der Kontrolluntersuchung verzichtet werden kann.

#### **E. 3.2**

Die Haaranalytik ist ein laboranalytisches Verfahren, welches angewendet wird für das Konsum-Monitoring psychotropischer Substanzen und von Trinkalkohol. Die Untersuchung von Haarproben ist für diesen Zweck geeignet, da diese durch zeitaufgelöste Speicherung von Drogen, Medikamenten, deren Metabolite oder von Alkohol-Markern einen retrospektiven Überblick über einen grösseren Zeitraum ermöglichen. Haaranalysebefunde geben Auskunft über das Konsummuster einer solchen Substanz. Das Verfahren ist geeignet, die Abstinenz einer Substanz gegenüber einer wiederholten Einnahme zu differenzieren. Auch kann – bei nachgewiesenem Konsum – mit Einschränkung eine grobe Aussage zum Konsumverhalten gemacht werden. Die Untersuchung mittels Haaranalyse ist eine geeignete Abklärungsmethode, welche nicht nur den Kokainkonsum des Beschwerdeführers, sondern auch eine entsprechende Abstinenz nachweist. Die Überprüfung mittels Blut- oder Urinprobe ist dagegen nicht gleich geeignet, weil sie nur sehr punktuelle Ergebnisse liefert. Psychotrope Substanzen können im Blut wenige Stunden, vereinzelt bis wenige Tage nach der Einnahme nachgewiesen werden. Im Urin ist der entsprechende Nachweis - oft auch nur eines Metaboliten des entsprechenden Wirkstoffs - in der Regel bis wenige Tage nach dem letzten Konsum möglich. In kurzen Abständen wiederholte Tests auf Substanzen im Blut oder Urin stellen somit nur Stichprobenkontrollen dar. Es wäre somit auch nicht aussergewöhnlich, dass die zweiwöchentlichen Untersuchungen des Blutes und des Urins zu negativen Befunden trotz eines Kokainkonsums führten. Zur Ermittlung des generellen Konsumverhaltens (Suchtverhalten der vergangenen Monate), das für die Feststellung der Fahreignung entscheidend ist, kann nur die Haaranalyse zuverlässige Aussagen machen (vgl. zum Ganzen: Baumgartner, Nachweis des Konsums von psychotropen Substanzen und Alkohol mittels Haaranalyse, in: Therapeutische Umschau 2011, S. 269, unter: [www.irm.uzh.ch/downloads](http://www.irm.uzh.ch/downloads)).

#### **E. 3.3**

Die MFK schloss mit Vernehmlassung vom 15. Juli 2019 auf Beschwerdeabweisung.

#### **E. 3.4**

Mit Replik vom 16. August 2019 hielt der Beschwerdeführer an den bereits gestellten Rechtsbegehren fest.

### **E. 4**

Mit dem Beschwerdeführer ist zwar darin einig zu gehen, dass externe Verunreinigungen trotz Abstinenz möglich sind (Kokain kann z.B. über Hände in das Haar gelangen und darauf folgend ins Haar gewaschen werden). Dies ändert nichts daran, dass die Untersuchung mittels Haaranalyse die geeignetste Abklärungsmethode ist, welche nicht nur den Kokainkonsum des Beschwerdeführers, sondern auch eine entsprechende Abstinenz nachweisen kann. Mittels Blut- und Urinkontrollen kann das Konsum-Monitoring, wie soeben erwähnt, nicht über denselben Zeitraum durchgeführt

werden. Die Anordnung einer Haaranalyse ist somit notwendig und auch verhältnismässig (vgl. auch Urteil 6A.8/2007 des Bundesgerichts vom 1. Mai 2007 E. 2.4, wonach eine Haaranalyse einen leichten Eingriff in die körperliche Integrität und das Grundrecht der persönlichen Freiheit darstellt). Die angefochtene Verfügung ist folglich zu bestätigen.

#### **E. 5**

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidungsgebühr auf CHF 800.00 festzusetzen sind. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.A. \_\_\_ hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 800.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Die Gerichtsschreiberin

Kofmel

Das vorliegende Urteil wurde vom Bundesgericht mit Urteil 1C\_519/2019 vom 28. Mai 2020 bestätigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.